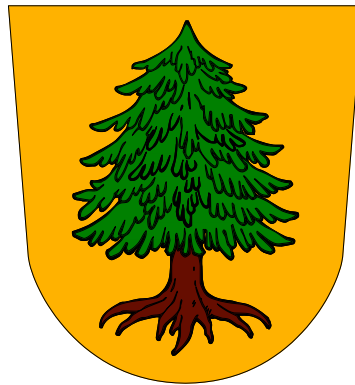


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 2 / 2025



erster Tag der öffentlichen
Verfügbarkeit im Internet: 21.01.2025

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 144301

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

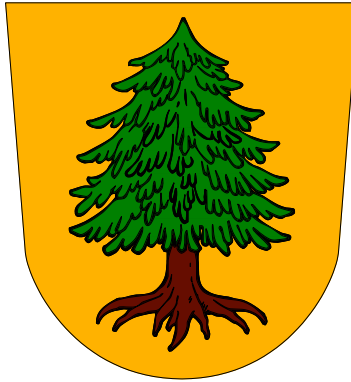
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Viechtach im Jahr 2025 (Verkaufssonntageverordnung 2025)

Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung

Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Viechtach im Jahr 2025 (Verkaufssonntageverordnung 2025)

Aktenzeichen:	0281
Vorgang-Nummer:	006672
Dokumenten-Nummer:	143012
Vom:	14.01.2024
Beschluss des Stadtrats vom:	13.01.2024
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr.
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	
Inkrafttreten:	

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) -jeweils in der geltenden Fassung- erlässt die Stadt Viechtach folgende Verordnung:

§ 1

Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2025

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen in der Stadt Viechtach mit Ausnahme der Ortsteile Höllenstein, Pirka, Schnitzmühle und Waldfrieden die Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

- Am 13.04.2025 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Am 25.05.2025 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Am 19.10.2025 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 2

Hinweise

¹Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Verordnung nicht berührt. ²Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Viechtach im Jahr 2024 (Verkaufssonntageverordnung 2024) außer Kraft.

Viechtach, 14.01.2025

gez.
Wittmann
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung

Vom 14.01.2025

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Kurbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS) vom 08.11.2022 (VITabl. Nr. 14/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2024 (VITabl. Nr. 10/2024) und berichtigt am 10.12.2024 (VITabl. Nr. 11/2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 14.01.2025
STADT VIECHTACH

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister